



STARKUNG VON
GEMEINSCHAFT E.V.

FREIHEIT UND SOZIALE VERANT- WORTUNG ALS ORIENTIERUNG DER WIRTSCHAFT

Impuls 2

von Manfred Hoefle
Lesezeit 2 Minuten

/// Erlauterungen zu Artikel 151 der Bayerischen Verfassung

/// Vorrang des Gemeinwohls

/// Schutz der Freiheit der Wirtschaft

/// Beschrankung wirtschaftlicher Machtkonzentration

/// Bayerische Wirtschaft und Gemeinwohl

/// Fazit

Erläuterungen zu Artikel 151 der Bayerischen Verfassung

Im Vierten Hauptteil der bayerischen Verfassung ist die Wirtschaftsordnung des Freistaats geregelt. Wirtschaftliches Handeln soll im Einklang mit sozialen und ethischen Grundsätzen stehen und den Schutz der Würde des Menschen und soziale Gerechtigkeit gewähren.

Vorrang des Gemeinwohls

Wirtschaft darf kein Selbstzweck sein. Sie soll dem Gemeinwohl dienen – nicht nur den Interessen Einzelner oder von Unternehmen. Gemeinwohl bedeutet, dass alle Menschen fair an Wohlstand, Chancen und Lebensqualität teilhaben können. Der Staat trägt Verantwortung für eine Wirtschaftsordnung, die soziale Sicherheit und gerechte Verteilung ermöglicht.

Dazu gehören:

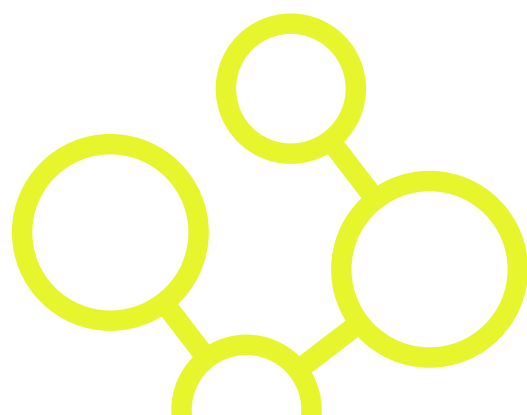
- faire Löhne
- soziale Absicherung (Rente, Kranken- und Arbeitslosenversicherung)
- Arbeitsschutz
- bezahlbares Wohnen
- nachhaltiges Wirtschaften.

Schutz der Freiheit der Wirtschaft

Wirtschaftliche Freiheit ist elementar – sie steht jedoch unter dem Vorbehalt des Gemeinwohls. Unternehmensfreiheit darf nicht dazu führen, dass Grundbedürfnisse wie Wohnen, Bildung oder Gesundheit ausschließlich nach Marktlogik behandelt werden. Die Freiheit der Wirtschaft endet dort, wo soziale Verantwortung beginnt.

Beschränkung wirtschaftlicher Machtkonzentration

Zu große wirtschaftliche Macht darf sich nicht in wenigen Händen befinden. Denn marktbeherrschende Unternehmen können Wettbewerb, gesellschaftliches Gleichgewicht und Demokratie gefährden. Eine lebendige Gemeinschaft braucht faire Chancen, echten Wettbewerb und Raum für kleinere Unternehmen. Wirtschaftliche Macht darf nicht politischen Einfluss kaufen können.



Bayerische Wirtschaft und Gemeinwohl

Artikel 151 der Bayerischen Verfassung fordert, dass wirtschaftliche Tätigkeit dem Gemeinwohl dient – in einer Sozialen Marktwirtschaft mit moralischem Fundament. Wirtschaftliches Handeln soll in die Gesellschaft eingebettet sein, mit dem Ziel ein menschenwürdiges Leben für alle und bessere Lebensverhältnisse aller Bevölkerungsschichten zu gewährleisten.

Wirtschaftliche Freiheit endet dort, wo Rücksicht auf Mitmenschen und Gemeinwohl nötig ist. Bayern gehört zu den wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands. Große Unternehmen, ein starker Mittelstand und hohe Innovationskraft sorgen für Arbeitsplätze und Wohlstand. In dieser Hinsicht wird das Ziel höherer Lebenshaltung teilweise erfüllt.

Es gibt kritische Stimmen, dass wirtschaftliche Entscheidungen oft Gewinnmaximierung über soziale und ökologische Verantwortung stellen. Rechtlich ist die Umsetzung schwierig: Seit 1949 gilt der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG). Deshalb hat Artikel 151 in der Praxis nur begrenzte direkte Wirkung, bleibt aber ein wichtiges verfassungsrechtliches Leitbild.

Fazit:

Bayerns Wirtschaft schafft Wohlstand, doch zwischen Gewinninteressen und Gemeinwohl bestehen erkennbar Spannungen.

